



# **GESETZ ÜBER DIE STEUERN DES KANTONS UND DER GEMEINDEN (STEUERGESETZ)**

**Bericht zur Vernehmlassung**

Titel:	GESETZ ÜBER DIE STEUERN DES KANTONS UND DER GEMEINDEN (STEUERGESETZ)	Typ:	Bericht	Version:	
Thema:	Umsetzung von aktuellen Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes	Klasse:		FreigabeDatum:	
Autor:	KSTANW50	Status:		DruckDatum:	
Ablage/Name				Registratur:	NWFD.219

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Übersicht</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
2.1	Bundesrechtliche Vorgaben.....	5
2.2	Steuerliches Umfeld.....	5
<b>3</b>	<b>Einzelne Änderungen mit Erläuterungen</b> .....	<b>5</b>
3.1	Grundstücksvermittlung – steuerliche Anknüpfung im Kanton .....	5
3.2	Mitarbeiterbeteiligungen – Beseitigung von Rechtsunsicherheiten .....	6
3.3	Pauschalbesteuerung – Anpassung der Bedingungen.....	6
3.4	Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes – Anpassungen .....	7
3.5	Fremdbetreuungskostenabzug – Anpassungen .....	7
3.6	Parteispendenabzug – Anpassungen .....	7
3.7	Qualifizierte Beteiligungen – Anpassung der Voraussetzungen .....	8
3.8	Rechnungslegung – formelle Anpassungen .....	8
3.9	Inventaraufnahme – formelle Anpassungen .....	8
<b>4</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>Auswirkungen</b> .....	<b>9</b>
<b>6</b>	<b>Terminplan</b> .....	<b>9</b>

## 1 Übersicht

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes sollen bundesrechtliche Vorgaben – insbesondere Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) – im Kanton Nidwalden umgesetzt werden.

Der Kanton Nidwalden hat sich dank den Steuergesetzrevisionen in den vergangenen Jahren nachhaltig an der Spitze der schweizweit steuergünstigsten Standorte positioniert. Aus diesem Grunde – aber auch wegen des sich in den vergangenen Monaten spürbar verlangsamten Steuerwettbewerbes (national und international) – drängen sich aktuell keine weiteren Gesetzesanpassungen auf.

Das eidgenössische Steuerharmonisierungsgesetz bestimmt die von den Kantonen zu erhebenden Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Gesetzgebung zu gestalten ist (Art. 1 Abs. 1 StHG). Insbesondere folgende Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (und weiterer Bundesgesetze wie des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB] und des Obligationenrechtes [OR]) aus jüngerer Zeit sind in der Steuergesetzgebung des Kantons Nidwalden spätestens per 1. Januar 2014 umzusetzen:

- Schaffung einer Anknüpfung im Kanton Nidwalden für die Besteuerung von Maklerprovisionen bei der Vermittlung von Liegenschaften im Kanton durch einen ausserkantonalen Grundstücksvermittler;
- Beseitigung von Rechtsunsicherheiten bei der Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes;
- Anpassung der Bedingungen für die Pauschalbesteuerung von vermögenden Ausländern im Kanton Nidwalden speziell durch die Festlegung eines Mindestbetrages;
- Anpassungen bei der im Kanton Nidwalden bereits bestehenden Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes insbesondere durch Einführung einer Obergrenze;
- Inhaltliche Anpassungen bei dem im Kanton Nidwalden bereits eingeführten Fremdbetreuungskostenabzug;
- Anpassungen bei dem im Kanton Nidwalden bereits bestehenden Parteispendenabzug speziell durch eine Beschränkung auf Privatpersonen;
- Anpassung der Voraussetzungen für die Steuerermässigung bei qualifizierten Beteiligungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung insbesondere durch Erhöhung der Mindestbeteiligung;
- Formelle Anpassungen bei den Bestimmungen über die Mitwirkungspflichten und die Inventaraufnahme.

Es geht einzig um den Nachvollzug bundesrechtlicher Vorgaben in der kantonalen Steuergesetzgebung. Kantonale Freiräume bestehen dabei nur bei der betragsmässigen Festlegung von Ober- bzw. Untergrenzen hinsichtlich einzelner Revisionspunkte.

Die vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen führen bei den Gemeinden und beim Kanton zu keinen wesentlichen Steuerertragsveränderungen.

## **2 Ausgangslage**

### **2.1 Bundesrechtliche Vorgaben**

Der Kanton Nidwalden kann seine Steuerrechtsordnung nicht frei gestalten, sondern ist an das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) gebunden. Das Steuerharmonisierungsgesetz bestimmt die von den Kantonen und Gemeinden zu erhebenden Steuern und legt die Grundsätze fest, nach denen die kantonale Steuergesetzgebung zu gestalten ist (Art. 1 Abs. 1 und 2 StHG). Durch das Steuerharmonisierungsgesetz nicht vorgegeben sind die Steuertarife, die Steuersätze sowie die Steuerfreibeträge. Sie bleiben Sache der Kantone (Art. 1 Abs. 3 StHG).

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes sollen aktuelle Änderungen des Steuerharmonisierungsgesetzes (sowie des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB] und des Obligationenrechtes [OR] mit Auswirkungen auf die Steuergesetzgebung) im kantonalen Steuergesetz umgesetzt werden.

### **2.2 Steuerliches Umfeld**

Der Kanton Nidwalden agierte in der Vergangenheit finanz- und steuerpolitisch sehr erfolgreich und zählt dank den Steuergesetzrevisionen in den Jahren 2007, 2008, 2009 und 2011 weiterhin zu den steuergünstigsten Kantonen der Schweiz. Da aber auch andere Kantone (insbesondere die umliegenden Kantone der Zentralschweiz) die Steuerbelastung für natürliche wie für juristische Personen, nicht zuletzt dank dem interkantonalen Finanzausgleich (NFA), erheblich senken konnten, wurde die Spitze der steuergünstigen Standorte in der Schweiz spürbar breiter. Dadurch verlangsamte sich allerdings auch das Wachstum in den steuerlich attraktiven Standorten.

Diese konkurrenzfähige Ausgangslage ermöglicht es dem Kanton Nidwalden, sich vorliegend auf die Umsetzung von bundesrechtlichen Vorgaben zu beschränken. In der Phase der Konsolidierung und verbunden mit dem Projekt „Haushaltsgleichgewicht“ werden im Rahmen der vorliegenden Steuergesetzrevision daher keine weiteren wettbewerbsfördernden Massnahmen vorgeschlagen.

## **3 Einzelne Änderungen mit Erläuterungen**

### **3.1 Grundstücksvermittlung – steuerliche Anknüpfung im Kanton**

**(Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 Ziff. 4-7 StG)**

Wie in der Mehrzahl der Kantone begründet die Grundstücksvermittlung auch im Kanton Nidwalden nur dann eine (beschränkte) Steuerpflicht im Kanton, wenn der Vermittler nicht in der Schweiz ansässig ist (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 4 StG). Keine (beschränkte) Steuerpflicht dagegen besteht nach bisheriger Rechtslage, wenn der Vermittler in einem anderen Kanton wohnhaft ist. Zur Vermeidung einer Nichtbesteuerung von Maklerprovisionen im interkantonalen Verhältnis ist aufgrund der neueren Bundesgerichtspraxis zur Auslegung von bislang umstrittenen Bestimmungen des Steuerharmonisierungsgesetzes in diesem Zusammenhang (Art. 4 Abs. 1 StHG) im Kanton Nidwalden neu eine entsprechende Anknüpfung vorzusehen (Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 StG). Zu erwähnen ist, dass Maklerprovisionen im jeweiligen Liegenschaftskanton andererseits bei der Grundstückgewinnsteuer (gewinnmindernd) geltend gemacht werden können (Art. 148 Abs. 1 Ziff. 3 StG).

Das geltende Steuergesetz kennt keine Rechtsgrundlage für die Besteuerung von Maklerprovisionen bei der Vermittlung von Liegenschaften im Kanton Nidwalden durch einen ausserkantonalen Grundstücksvermittler. Neu soll eine solche Grundlage geschaffen werden.

### **3.2 Mitarbeiterbeteiligungen – Beseitigung von Rechtsunsicherheiten**

**(Art. 5 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 20a-d, Art. 47 Abs. 3, Art. 112 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 116 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 122 Abs. 1, Art. 125a, Art. 126, Art. 127 sowie Art. 198 Abs. 1 Ziff. 5 StG)**

Die bestehenden Rechtsgrundlagen für die Besteuerung von geldwerten Vorteilen aus Mitarbeiterbeteiligungen sind dürftig (Art. 20 StG). In der Praxis haben sich vor allem bei der Besteuerung von Mitarbeiteroptionen Rechtsunsicherheiten ergeben, welche mit Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen (AS 2011 3259) nunmehr beseitigt wurden. Die diesbezüglichen Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 4 Abs. 2 lit. b, Art. 7c-f, Art. 14a, Art. 32 Abs. 3, Art. 35 Abs. 1 lit. c, d und i, Art. 37 Abs. 1 lit. d sowie Art. 45 lit. e StHG) sind im Kanton Nidwalden entsprechend umzusetzen (Art. 5 Abs. 2 Ziff. 2, Art. 20 Abs. 1, Art. 20a-d, Art. 47 Abs. 3, Art. 112 Abs. 2 Ziff. 1, Art. 116 Abs. 1 Ziff. 4, Art. 122 Abs. 1, Art. 125a, Art. 126, Art. 127 sowie Art. 198 Abs. 1 Ziff. 5 StG). Rechtsunsicherheiten bestanden insbesondere beim Zeitpunkt der Besteuerung von Mitarbeiteroptionen. Dieser konnte derjenige der Zuteilung (Erwerb), des unwiderruflichen Rechtserwerbs (Vesting) oder der Ausübung sein. In den Kantonen bestand dazu eine sehr unterschiedliche Praxis. Neu bestehen nur noch zwei Besteuerungszeitpunkte, nämlich der Erwerbs- und der Ausübungszeitpunkt.

Mit einer klaren Regelung zur Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen sollen die bisherigen Rechtsunsicherheiten beseitigt werden, welche sich aufgrund des geltenden Steuergesetzes insbesondere hinsichtlich des Besteuerungszeitpunktes ergeben haben.

### **3.3 Pauschalbesteuerung – Anpassung der Bedingungen**

**(Art. 16 und Art. 274a StG)**

Die Pauschalbesteuerung ist ein Instrument zur Stärkung der Standortattraktivität der Schweiz im internationalen Wettbewerb um vermögende und international mobile Privatpersonen. Mit dem neuen Bundesgesetz über die Besteuerung nach dem Aufwand werden die Anforderungen an die Pauschalbesteuerung auf Bundesebene angepasst und neu Mindestbeträge festgesetzt. Für die Kantons- und Gemeindesteuern haben die Kantone die verbindlichen Vorgaben des entsprechend geänderten Steuerharmonisierungsgesetzes zu übernehmen und ebenfalls Mindestbeträge festzusetzen (Art. 6 StHG). Der Bund sieht beim steuerbaren Einkommen als Bemessungsgrundlage einen Mindestbetrag von Fr. 400'000.-- bzw. das Siebenfache des jährlichen Mietzinses/Mietwertes (bisher das Fünffache) vor (Art. 14 Abs. 3 lit. a und b DBG).

Mit der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes werden die bundesrechtlichen Vorgaben im kantonalen Steuergesetz umgesetzt, und es wird der Regierungsrat ausdrücklich verpflichtet, Mindestbeträge festzulegen (Art. 16 Abs. 2 Ziff. 1 StG). Dabei ist auch das Vermögen angemessen zu berücksichtigen. Hierfür ist im Regelfall – wie bisher – der Mindestbetrag entsprechend zu kapitalisieren (Art. 16 Abs. 3 StG). Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 16 Abs. 5 StG). Mit Beschluss Nr. 195 vom 15. März 2011 hat der Regierungsrat, gestützt auf die bisherige Gesetzgebung, solche Mindestbeträge für den Kanton Nidwalden bereits festgelegt (mit einer zweijährigen Übergangsfrist ab 1. Januar 2012). Im Rahmen der kantonalen Volksinitiative „Schluss mit Steuerprivilegien für ausländische Millionäre“ vom 16. März 2012 wird demgegenüber verlangt, Art. 16 Abs. 2 des Steuergesetzes ersatzlos zu streichen. Würde die Initiative vom Stimmvolk angenommen, käme dies einer Abschaffung der Besteuerung nach dem Aufwand gleich, wodurch die mit der vorliegenden Steuergesetzrevision vorgeschlagenen Änderungen angepasst werden müssten.

Insbesondere mit der Festlegung eines steuerlichen Mindestbetrages für die Pauschalbesteuerung von vermögenden Ausländern sollen die Bedingungen für die Gewährung der Besteuerung nach dem Aufwand – wie beim Bund – angepasst werden, so wie dies in der Steuerpraxis schon heute der Fall ist.

### **3.4 Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes – Anpassungen (Art. 27 Ziff. 9-12 StG)**

Im Bund (Art. 24 lit. f DBG) und in den Kantonen – so auch im Kanton Nidwalden (Art. 27 Ziff. 8 StG) – werden der Sold für den Militär- und Schutzdienst sowie das Taschengeld für den Zivildienst als steuerfreie Einkünfte anerkannt. Mit Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes (AS 2012 489) wurde auch der Sold der Milizfeuerwehrleute als steuerfrei erklärt. Die diesbezüglichen Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 7 Abs. 4 lit. h<sup>bis</sup> StHG) sind im Kanton Nidwalden entsprechend nachzuvollziehen (Art. 27 Ziff. 9-12 StG). Um Missbräuche zu verhindern, wird der steuerfreie Betrag durch eine Obergrenze definiert. Diese beläuft sich im Kanton Nidwalden – wie beim Bund – auf Fr. 5'000.--. Der Kanton Nidwalden kannte bereits nach bisherigem Recht eine Steuerbefreiung des Feuerwehrosoldes. Die entsprechende Bestimmung in der Steuerverordnung (§ 15 Abs. 2 StV) wird mit der neuen Gesetzesvorschrift (Art. 27 Ziff. 9 StG) obsolet.

Wie bisher soll der Feuerwehrosold auch künftig steuerfrei bleiben – aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben allerdings neu mit einer steuerlichen Obergrenze, welche wie beim Bund Fr. 5'000.-- betragen soll.

### **3.5 Fremdbetreuungskostenabzug – Anpassungen (Art. 35 Ziff. 8 und Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 StG)**

Der Kanton Nidwalden kennt seit einigen Jahren einen sog. Fremdbetreuungskostenabzug (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3b StG) – also einen steuerlichen Abzug für die Kosten der Betreuung von Kindern durch Dritte. Der Fremdbetreuungskostenabzug ist als Sozialabzug ausgestaltet, da das Steuerharmonisierungsgesetz bislang keinen solchen Abzug kannte. Sozialabzüge bilden Teil der kantonalen Tarifautonomie und können auch ohne harmonisierungsrechtliche Grundlage bestehen (Art. 1 Abs. 3 StHG). Mit Bundesgesetz vom 25. September 2009 über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (AS 2010 455) existiert neuerdings eine bundesrechtliche Grundlage für den Fremdbetreuungskostenabzug. Die diesbezüglichen Änderungen im Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG) sind im Kanton Nidwalden entsprechend umzusetzen (Art. 35 Ziff. 8 StG). Der Fremdbetreuungskostenabzug ist somit neu unter den „Allgemeinen Abzügen“ geregelt und nicht mehr bei den Sozialabzügen – allerdings in gleicher Höhe wie bisher (Fr. 7'900.--). Inhaltlich ist er zudem an die bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen. Entsprechende Anpassungen erfolgen auch beim sog. Eigenbetreuungsabzug (Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3a StG), da dieser mit dem Fremdbetreuungskostenabzug korrespondiert. Der Eigenbetreuungsabzug ist ein steuerlicher Abzug für die Betreuung der Kinder durch die Eltern selbst.

Mit der gesamtschweizerischen Einführung eines Fremdbetreuungskostenabzuges ist der im Kanton Nidwalden bereits seit längerem bestehende Fremdbetreuungskostenabzug nur noch inhaltlich leicht anzupassen und systematisch neu einzuordnen. Der vor kurzem neu eingeführte Eigenbetreuungsabzug wird als Sozialabzug weitergeführt.

### **3.6 Parteispendenabzug – Anpassungen (Art. 37 Abs. 1 Ziff. 3 und Art. 78 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 und 2 StG)**

Der Bund hat mit Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 (AS 2010 449) eine gesamtschweizerische Rechtsgrundlage für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien geschaffen. Die diesbezüglichen Änderungen im

Steuerharmonisierungsgesetz (Art. 9 Abs. 2 lit. I StHG) sind im Kanton Nidwalden entsprechend umzusetzen. Die bereits bestehende Vorschrift für Privatpersonen ist inhaltlich den bundesrechtlichen Vorgaben anzupassen, wobei die Höhe des Abzuges beibehalten wird (Art. 37 Abs. 1 Ziff. 3 StG). Die Abzugsmöglichkeit für Unternehmen dagegen wird gestrichen (Art. 78 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 und Abs. 2 StG). Unternehmen können Zuwendungen steuerlich unter Umständen jedoch als Werbeaufwand geltend machen.

Der bestehende Parteispendenabzug soll inhaltlich den bundesrechtlichen Vorgaben angepasst werden.

### **3.7 Qualifizierte Beteiligungen – Anpassung der Voraussetzungen**

**(Art. 40 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 2 StG)**

Der Kanton Nidwalden hat zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung insbesondere von Dividenden durch eine Besteuerung bei der Gesellschaft einerseits und bei den Beteiligungsinhabern andererseits als erster Kanton vor Jahren eine Steuerermässigung auf sog. qualifizierten Beteiligungen eingeführt (Art. 40 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 2 StG). Mit Inkrafttreten des Unternehmenssteuerreformgesetzes II (AS 2008 2893) ist dies inzwischen gesamtschweizerisch möglich. Allerdings wurden gleichzeitig die Qualifikationsvoraussetzungen angepasst, so dass die Steuerermässigung nunmehr erst bei einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft möglich ist (Art. 7 Abs. 1 StHG). Im Kanton Nidwalden galt bisher eine Mindestbeteiligung von 5 Prozent oder ein Mindestverkehrswert von Fr. 5 Mio. Nachdem nun nahezu alle Kantone die Qualifikationsvoraussetzungen angepasst haben bzw. dies in nächster Zeit zu tun beabsichtigen, sollen auch im Kanton Nidwalden entsprechende Änderungen vorgenommen werden (Art. 40 Abs. 3 und Art. 54 Abs. 2 StG). Eine Steuerermässigung wird somit nur noch bei einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent gewährt. Der Mindestverkehrswert fällt weg.

Die bisherige Mindestbeteiligung von 5 Prozent für die Gewährung von Steuerermässigungen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei qualifizierten Beteiligungen soll neu 10 Prozent betragen, wogegen der Mindestverkehrswert von Fr. 5 Mio. aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben ersatzlos wegfällt.

### **3.8 Rechnungslegung – formelle Anpassungen**

**(Art. 193 Abs. 2 und Art. 195 StG)**

Die Änderung des Obligationenrechts (Rechnungslegungsrecht) vom 23. Dezember 2011 (AS 2012 63) hat vereinzelt Anpassungen formeller Natur auch bei den (steuerlichen) Bestimmungen über die Mitwirkungspflichten zur Folge (Art. 193 Abs. 2 und Art. 195 StG).

Änderungen im Rechnungslegungsrecht führen zu rein formellen Anpassungen im Steuerrecht.

### **3.9 Inventaraufnahme – formelle Anpassungen**

**(Art. 231 Abs. 4 und Art. 234 Abs. 2 StG)**

Die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) vom 19. Dezember 2008 (AS 2011 725) führt vereinzelt zu Anpassungen formeller Natur auch bei den (steuerlichen) Bestimmungen über die Inventaraufnahme (Art. 234 Abs. 2 StG) bzw. zu Anpassungen an entsprechende Bestimmungen im Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG) im Sinne der vertikalen Steuerharmonisierung (Art. 231 Abs. 4 StG).

Änderungen im Erwachsenenenschutz-, Personen- und Kindesrecht führen zu rein formellen Anpassungen im Steuerrecht.

#### 4 Inkrafttreten

Die vorliegende Teilrevision des Steuergesetzes soll unter Berücksichtigung (auch) der bundesrechtlichen Übergangs- und Schlussbestimmungen zu den einzelnen Änderungen per 1. Januar 2014 in Kraft treten.

#### 5 Auswirkungen

Mit den vorstehenden Änderungen (allein) aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben sind keine wesentlichen Steuerertragsveränderungen für die Gemeinden und den Kanton zu erwarten, da die Vorgaben im kantonalen Steuergesetz bzw. in der kantonalen Steuerpraxis materiell grösstenteils bereits umgesetzt sind oder sich auf die Steuererträge nicht auswirken.

#### 6 Terminplan

WAS	WANN	WER
Vernehmlassung	Oktober bis Dezember 2012	Regierungsrat
Auswertung der Vernehmlassung	Januar 2013	Steueramt
Verabschiedung der Vorlage an Landrat	19. Februar 2013	Regierungsrat
1. Kommissionssitzung	März 2013	FIKO/FGS
2. Kommissionssitzung	April 2013	FIKO/FGS
1. Lesung (Landrat)	29. Mai 2013	Landrat
2. Lesung (Landrat)	26. Juni 2013	Landrat
Publikation im Amtsblatt	Juli 2013	Staatskanzlei
Inkrafttreten	1. Januar 2014	Regierungsrat

Stans, 25. September 2012

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

*Ueli Amstad*

Landschreiber-Stv.

*Armin Eberli*

Beilage:

Gesetzesentwurf (Änderungen)